

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Wirksamwerden der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Teterow für das Gebiet der Bootshauskolonie I am Westufer des Tetero-
wer Sees entlang des Weges An der Badeanstalt und südlich des Naturbades
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennut-
zungsplanes durch den Landrat des Landkreises Rostock**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Unterlagen dem Landkreis Rostock zur Genehmigung vorzulegen. Der Landrat des Landkreises Rostock hat mit Beschied vom 05.10.2020 unter dem Az.: 61.1.32 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow genehmigt.

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der Planung ist es, den besonderen städtebaulichen und gebietlichen Charakter der Bootshauskolonie I als Fläche für die private Erholungsnutzung zu wahren und gleichzeitig zeitgemäße, baulich gewollte Entwicklungen einzuräumen. Die Stadt Teterow stellt daher als Grundzug der Bodennutzung im Änderungsbereich ein dem besonderen baulichen Nutzungszweck entsprechendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bootshauskolonie I“ gemäß § 5 (23) Nr. 1 BauGB dar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Landkreises Rostock wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Ausgabe der „Teterower Zeitung“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB) werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Teterow, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Marktplatz 1 – 3, 17166 Teterow, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan und der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Teterow, 09.10.2020
Andreas Lange
Bürgermeister